

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Thomas Reinhard Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Juli 2014 sign. Hanspeter Kern, Präsident sign. Kurt Nüesch, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

1.	Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
2.	Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	3
3.	Raumplanungsverordnung (RPV).....	6
4.	Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)	7
5.	GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
6.	Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP (910.124)	7
7.	Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
8.	Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181).....	11
9.	Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)	12
10.	Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
11.	Umfrage über Umsetzungsprobleme des Verordnungspakets der AP 14-17	13

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns spezifisch für die Milch- und Viehwirtschaft und verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Durch die neue Agrarpolitik ergeben sich enorme Herausforderungen für die Milchproduzenten, wie Gespräche und Rückmeldungen immer wieder zeigen:

- Umgang mit noch mehr Bürokratie und Unsicherheiten bei den agrarpolitischen Massnahmen und Rahmenbedingungen. Die definitive Höhe der Übergangsbeiträge dürfte wohl erst gegen Ende Jahr den Milchproduzenten bekannt sein!
- Spannungsfeld Betrieb extensivieren (beispielsweise Anreiz von GMF), technischer Fortschritt effizient nutzen und vom Markt verlangte Produkte mit hoher Qualität produzieren (beispielsweise Tiere mit gutem Ausmastgrad, NPN-Gehalt in der Milch).
- Viele Auflagen hinsichtlich der Produktion und beschränkte Möglichkeiten, mit der Auslobung der Produkte höhere Preise für die landwirtschaftlichen Produkte zu erhalten.
- Landwirt als gut ausgebildeter Fachmann ist gezwungen teure Experten beizuziehen, um den Anforderungen der Agrarpolitik gerecht zu werden.
- Konfrontation mit billiger produzierten Produkten aus dem Ausland, die in einem tieferen Kostenumfeld mit weniger Auflagen produziert werden können.
- Neue Ansprüche hinsichtlich dem Einsatz von Kraftfuttermitteln und Antibiotika bei der Tierhaltung, dem Pestizid- und Düngemitteleinsatz sowie den Qualitätsansprüchen bei den landwirtschaftlichen Produkten.
- Hauptsorge, dass viele an sich gut aufgestellte landwirtschaftliche Betriebe trotz grossem Engagement und richtiger Betriebsführung kein angemessenes Einkommen analog der übrigen Bevölkerung erwirtschaften können und der längerfristige nachhaltige Erhalt der Familien-

Betriebe nicht gewährleistet ist. Dazu kommt die Verunsicherung mit der ständigen Androhung von Kürzungspaketen sowie der Postulierung von weiteren Grenzöffnungen ohne Reduktionen bei den Produktionsauflagen und ohne Verbesserungen im Kostenumfeld.

In diesem Umfeld beantragen wir die folgende Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen:

- **Keine Kürzung der Agrarbudgets wegen dem Wechsel des Systems beim Import von Fleisch. Gemäss der Staatsrechnung 2013 ist der Bereich Landwirtschaft und Ernährung der einzige Bereich mit rückläufigen Ausgaben. Die SMP lehnt die vorgeschlagenen einseitigen Kürzungen wie auch weitere Reduktionen wegen weiteren allfälligen Kürzungsprogrammen vehement ab!**
- **Verzicht auf jegliche Kürzungen bei den Beitragshöhen für die verschiedenen Direktzahlungen.**
- **Anforderungen und Verfahren der Umsetzung generell soweit wie möglich vereinfachen.**
- **Bei der Einführung eines allfälligen Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide dürfen die finanziellen Mittel im Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz für die Milch- und Viehwirtschaft nicht gekürzt werden.**
- **Bei den Standardarbeitskraft-Faktoren sind die Entwicklungen zu berücksichtigen (technischer Fortschritt, effektiver Arbeitsanfall), das System darf aber nicht verkompliziert werden.**
- **Keine Verschärfungen beim Ökologischen Leistungsnachweis**
- **Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Die Berücksichtigung des Raufutters, welches während der Sömmerung verzehrt wird, ist zu begrüssen. Weitere Vereinfachungen und allenfalls Anpassungen der Kriterien sind notwendig (allenfalls auf 2016).**
- **Landschaftsqualitätsbeiträge mit einfachen und pragmatischen Massnahmen, welche die Landschaftsqualität effektiv verbessern, ohne die Produktionsfunktion der Landwirtschaft einzuschränken.**
- **Administrativ vereinfachte Prozesse bei den Ressourceneffizienzbeiträgen.**
- **Keine Sanktionen, die auf Sachverhalten basieren, die anfangs 2014 nicht klar waren.**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen kann die SMP die technischen Präzisierungen der DZV akzeptieren, im Hinblick auf ein besseres Verständnis dieser Verordnung und auch um deren Anwendung zu vereinfachen.

Die SMP stellt sich hingegen konsequent gegen sämtliche Reduktionen der Beiträge. Eine Reduktion der Beiträge auf den 1. Januar 2015, ein Jahr nach Inkrafttreten der AP 14-17, wäre für die Milchproduzenten unverständlich und würde zu einer grossen Unzufriedenheit führen. Mit dem Ziel, die Umsetzung der AP 14-17 zu begünstigen, muss die Akzeptanz der neuen Agrarpolitik bei den Hauptbetroffenen, den Bauernfamilien, verstärkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41 Abs. 3 bis und 3 ter</i>	<p>^{3bis} Gestützt auf die Änderung des Anhangs der landwirtschaftlichen Belegsverordnung vom 23. Oktober 2013 passt der Kanton für die Beiträge ab 2015 den Normalbesatz von Sömmerrungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit Tieren der Kategorie „andere Kühe“ an. Der Normalbesatz wird nur dann angepasst, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2011 und 2012, gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für „andere Kühe“, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der Normalbesatz entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe; b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe, geteilt durch die Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe. <p>^{3ter} Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn es sachgerecht ist.</p>	Die SMP begrüßt diese Korrektur ausdrücklich.
<i>Art 46 Alpungsbeiträge</i>		<p>Die Alpungsbeiträge, die mit der AP 14-17 eingeführt worden sind, fördern die Sömmierung der Tiere der Viehhalter. Der Beitrag von CHF 370.- pro gesömmerten NST und Jahr erhält <u>der letzte Betrieb vor dem Übergang der Tiere an den Sömmungsbetrieb</u>.</p> <p>Dies kann Probleme verursachen. Durch das Verschieben der Tiere auf einen anderen Betrieb im Jahr vor der Sömmierung, kann es vorkommen, dass der wahre Tierhalter nicht von diesem Alpungsbeitrag profitieren kann.</p> <p>Für die Berechnung der Beiträge für die Alpung und die Sömmierung ist als Referenz das vorangehende Jahr massgebend, was im konkreten Fall das Jahr 2013 wäre. Somit ist es möglich, dass der richtige Viehhalter aufgrund der obengenannten Tatsachen keine Alpungsbeiträge für das Jahr 2014 erhält.</p> <p>Die SMP fordert deshalb, dass die benachteiligten Viehhalter für das Jahr 2013 die Möglichkeit für einen Rekurs erhalten.</p> <p>In Zukunft, wo die Beiträge gemäss den Daten auf Agate aus-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bezahlt werden, fordert die SMP, dass die Erhebung „Sömmerrung der Tiere“ durch den Halter der Tiere diesem auch automatisch die Beiträge für die Alpung, die Beiträge für RAUS und BTS sowie der Mindesttierbesatz für seinen Betrieb berücksichtigt werden.
Art. 71 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen.	Die SMP begrüßt diese Anpassung (Streichung des Ausdrucks „auf dem Betrieb“), welche die Berücksichtigung des Grünfutterverzehrs auf den Sömmerrungsbetrieben für die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ermöglicht.
Art. 78 Abs. 3	Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12	Die Anrechnung von zusätzlich 3 kg verfügbaren Stickstoff pro Hektare in der Suisse-Bilanz für Betriebe die emissionsmindernde Gülleausbringverfahren einsetzen, ist inakzeptabel und diskriminierend. Hinzu kommt, dass dies eine zusätzliche Hemmschwelle darstellt und die Landwirte hindern könnte, emissionsärmere Ausbringverfahren einzusetzen.
Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...	Die Beiträge werden für die Jahre 2015 und 2016 nicht gekürzt für: a. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Buchstabe g. Anstelle der Kürzung wird ein Verweis ausgesprochen. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis <u>160 Tage</u> handelt.	Die SMP begrüßt diese nötige Übergangsmassnahme. Im Bereich der Erosion sind die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen für die Praxis inakzeptabel. Diese Massnahmen müssen nochmals angeschaut und angepasst werden. Die Übergangsperiode ist auch nötig, um das RAUS-Programm für Kälber zwischen 120 und 160 Tagen anzupassen.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) Ziffer 1.1, 3.1	Zum Grundfutter zählen: c. Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage (CornCobMix [CCM]) nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet; l. Bierteber (frisch, siliert, getrocknet); Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Bilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Methode «Suisse-Bilanz», Auflage 1.129.	Die GMF-Bilanz des BLW ist sehr aufwändig und für die Landwirte als Praktiker schwierig in der Anwendung. Wo immer möglich sind Vereinfachungen vorzunehmen.
Anhang 7: Beitragsansätze Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.3.1, 6.3.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 900 850 Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 425 Franken pro Hektare und Jahr.	Die SMP lehnt sämtliche Budgetreduktionen und Beitragskürzungen bei den Basisbeiträgen für die Versorgungssicherheit vehement ab!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.3.1 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>3.1.1 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge 2500.-</p> <p>6. Buntbrache 3000.- 3800-</p> <p>7. Rotationsbrache 2500.- 3300-</p> <p>8. Ackerschonstreifen 1500.- 2300-</p> <p>9. Saum auf Ackerfläche 2500.- 3300-</p>	<p>Die Beiträge für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerfläche sind zu hoch angesetzt. Diese hohen Beiträge bestrafen die produzierende Landwirtschaft. Zudem wirken sie dem Prinzip der Ernährungssouveränität entgegen.</p>
<i>Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen</i>	<p>2.4.5c, 2.4.6c, 2.4.7c, 2.4.8c, 2.4.9c, 2.4.17b, 3.9b</p> <p>2.10.3 g Deklaration der Fläche unkorrekt: zu hohe Angabe: Korrektur auf korrekte Angabe und zusätzlich 1000.- Fr. Falls diese falsche Angabe bereits im Punkt 2.1.7 dieses Anhangs bestraft wurde, soll die Sanktion nur 200.- Fr. betragen.</p>	<p>Im Allgemeinen unterstützt die SMP die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Kürzung der Direktzahlungen bei Sanktionen. Die SMP ist einverstanden mit den pauschalen Kürzungen im Falle von Verstößen bei den allgemeinen Voraussetzungen und den Strukturdaten, sowie beim ökologischen Leistungsnachweis. Die Pauschalabzüge sind transparent und einfach einzuführen. Bei den freiwilligen Programmen ist es richtig, proportionale Kürzungen der Beiträge anzuwenden. Die pauschalen Kürzungen im Falle von fehlenden oder verspätet eingereichten Dokumenten beim ökologischen Leistungsnachweis sind praxistauglich und verständlich. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden von nun an in Form eines Punktesystems sanktioniert, welches nicht zu systematischen Reduktionen bei den Tierwohl-Beiträgen führt. Dies ermöglicht die Verhinderung einer Doppelbestrafung der Tierhalter.</p>

3. Raumplanungsverordnung (RPV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Anpassung der Raumplanungsverordnung gibt dem BLW die Möglichkeit, sich bei Entscheidungen zu kantonalen Bauplänen einzubringen, sofern diese zu einem Flächenverbrauch von mehr als 3 Hektaren führen. Diese Massnahme unterstützt die Bekämpfung von Kulturlandverlust.

Diese Anpassung hängt mit der Änderung des Artikels 34 des Raumplanungsgesetzes zusammen, welche im Rahmen der AP 14-17 vom Parlament akzeptiert wurde und die vom SMP unterstützt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art 46 Abs 3</i>	³ Die Kantone eröffnen dem Bundesamt für Landwirtschaft Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen, wenn sie Änderungen von Nutzungsplänen betreffen, welche die Fruchfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindern.	Die SMP unterstützt diese Anpassung, die einen Beitrag gegen Kulturlandverlust leistet.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

5. GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind insbesondere auf den Vollzug der gegenseitigen Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen zwischen der EU und der Schweiz im Rahmen des ergänzten Anhangs 12 der bilateralen Abkommen zurückzuführen. Diese gegenseitige Anerkennung ist für die Schweiz ausserordentlich wichtig. Die Verordnungsänderungen werden unterstützt, auch wenn sie, wie etwa in Art. 17 Abs. 2, eine leichte Einschränkung mit sich bringen. Die übrigen Änderungen widerspiegeln die Erfahrungen, die im Zuge von Eintragungen und Pflichtenheftänderungen sowie bei der Bearbeitung von Einsprüchen gemacht wurden.

6. Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

7. Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EU hat neue Regeln für das Kontrollsysteem und die Überwachung durch die Behörden der Mitgliedstaaten erlassen. Die Anpassung der Schweizer Verordnung über die biologische Landwirtschaft dient vorwiegend zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit der EU Bio-Verordnung.

Änderungen sind vor allem in der Aufsicht über die Zertifizierungsstellen vorgesehen und den Zertifizierungsstellen werden klare Vorgaben bezüglich der Intensität der Kontrollen und der Probennahmen gemacht. Diese Anpassungen sind im Sinne der Glaubwürdigkeit der Bioproduktion grundsätzlich zu begrüßen, doch diese Neuerungen dürfen für die Produzenten keinen administrativen und/ oder finanziellen Mehraufwand mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a Probenahme	<p>¹ Die Zertifizierungsstelle muss Proben entnehmen und diese auf in der biologischen Produktion unzulässige Produktionsmittel oder Produktionsverfahren oder Spuren davon untersuchen, wenn der Verdacht besteht, dass solche Produktionsmittel oder Produktionsverfahren verwendet werden.</p> <p>² Die Zahl der von der Zertifizierungsstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 Prozent der Zahl der ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen entsprechen.</p> <p>³ Die Zertifizierungsstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen.</p>	Absatz 2 ist neu und wird für die Zertifizierungsstelle einen Mehraufwand bedeuten und hat höhere Kosten bei den Kontrollen zur Folge. Bereits heute wurden von den Zertifizierungsstellen Proben genommen, dieses System hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.
Art. 30a bis Risikobewertung von Unternehmen	<p>Die Zertifizierungsstellen legen dem BLW Unterlagen über ihr Verfahren der Risikobewertung der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen vor. Die Risikobewertung berücksichtigt die Resultate früherer Kontrollen, die Menge der betroffenen Produkte und das Risiko der Vermischung biologischer mit nicht biologischer Ware. Die Risikobewertung ist die Grundlage für die Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Intensität der unangekündigten oder angekündigten jährlichen Kontrollen; b. bei welchen der unter Vertrag stehenden Unternehmen zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäss Artikel 30 Absatz 2 durchgeführt werden; c. welche der nach Artikel 30 Absatz 3 durchgeföhrten Inspektions- und Kontrollbesuche unangekündigt sind; d. bei welchen Unternehmen unangekündigte Inspektionen und Besuche durchzuföhrten sind; 	Zertifizierungsstellen müssen dem Bundesamt mehr Daten vorlegen. Dieser administrative Mehraufwand muss vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. der Probenahme und des Umfangs der Untersuchung nach Artikel 30a Absatz 2.	
Art. 30e Informationsaustausch	<p>¹ Werden das Unternehmen oder seine Auftragnehmer von verschiedenen Zertifizierungsstellen oder durch von diesen beauftragten Dritten kontrolliert, so tauschen die beteiligten Zertifizierungsstellen untereinander beziehungsweise mit den von ihnen beauftragten Dritten die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.</p> <p>² Die Zertifizierungsstelle meldet dem BLW und den zuständigen Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle unverzüglich, wenn ein ihr unterstehendes Unternehmen oder dessen Auftragnehmer zu einer anderen Zertifizierungsstelle wechselt.</p> <p>³ Die bisherige Zertifizierungsstelle übergibt der neuen Zertifizierungsstelle die relevanten Bestandteile des Kontrolldossiers des betreffenden Unternehmens und die Berichte nach Anhang 1 Ziffer 1.1.4.</p> <p>⁴ Die neue Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass das Unternehmen im Bericht der bisherigen Zertifizierungsstelle festgehaltene Nichtkonformitäten behoben hat oder dabei ist, diese zu beheben.</p> <p>⁵ In folgenden Fällen informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich das BLW sowie das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn sich ein Unternehmen aus dem Kontrollsyste zurückzieht; b. wenn sie Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellt, durch die die Kennzeichnung von Erzeugnissen als biologische Produkte nicht mehr gerechtfertigt ist; c. wenn sie bei Erzeugnissen, die der Kontrolle anderer Zertifizierungsstellen unterliegen, Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellt. <p>⁶ Das BLW oder das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle: können auch jede weitere Information über Unregelmässigkeiten oder Verstösse anfordern. Die Zertifizierungsstelle übermittelt diese Informationen unverzüglich.</p>	Der Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüssen, doch durch die ausgebauten Überwachungstätigkeiten des Bundesamtes über die Kontrollstellen entsteht für das BLW einen Mehraufwand. Dieser muss, wie vom BLW bereits angekündigt (Punkt 3.4.1), zwingend ressourcenneutral erfolgen.
Art. 32 Beaufsichtigung der Zertifizierungsstellen (neu)	<p>¹ Die Aufsichtstätigkeit des BLW umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; und b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten sowie bei Einsprüchen und Beschwerden. <p>² Das BLW stimmt seine Aufsichtstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab.</p>	NEU: Bundesamt beaufsichtigt die Zertifizierungsstellen vermehrt. Siehe Bemerkung Artikel 30e

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Das BLW stellt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit sicher, dass die Anforderungen der Artikel 28 und 29 Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p>⁴ Es kann der SAS eine Suspendierung oder den Entzug einer Akkreditierung im Sinne von Art. 21 Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 beantragen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Vorschriften der vorliegenden Verordnung nicht befolgt oder die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt.</p> <p>⁵ Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen.</p> <p>⁶ Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.</p>	
Art. 33 Jährliche Inspektion von Zertifizierungsstellen (neu)	<p>Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach den Artikeln 28 und 29 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist. Dabei überprüft das BLW insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob das Standardkontrollprogramm der Zertifizierungsstelle gemäss Artikel 28 Absatz 2 eingehalten wird; b. ob die Zertifizierungsstelle die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 3 erfüllt; c. ob die Zertifizierungsstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet: <ul style="list-style-type: none"> 1. jährliche Risikobewertung gemäss Artikel 30 Absatz 1, 2. Aufstellung einer risikobasierten Probennahmestrategie, Entnahme und Laboranalyse der Proben, 3. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten sowie mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden, 4. Durchführung von Erst- und Folgekontrollen der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen, 5. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Art. 33a im Falle von Unregelmässigkeiten oder Verstössen, 6. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz 	Eine jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das Bundesamt ist zu unterlassen. Die Inspektion im Rahmen der bisherigen Akkreditierung ist ausreichend und hat sich bewährt. Eine Erhöhung der Kontrolle führt zu einem erhöhten Aufwand bei allen Stufen der Wertschöpfungskette.
Art. 34a Vollzug bei Futtermitteln	¹ Der Vollzug der Vorschriften gemäss dieser Verordnung bei Futtermitteln auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung sowie des Vertriebs der Futtermittel obliegt dem BLW im Rahmen der Regelung nach Artikel 70 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011.	Der Vollzug der Verordnung bei Futtermitteln wird bei Agroscope angesiedelt, was zu einem Mehraufwand von rund einer halben Vollzeitstelle zur Folge hat. Dieser Mehraufwand ohne einen Mehrwert zu bringen wird in Frage gestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Stellt das BLW Verstöße bei Futtermitteln fest, so trifft es die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen. Es informiert das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle und die Zertifizierungsstellen.	

8. Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bmerkungen.

9. Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP stellt sich generell gegen eine Reduktion der Zolltarife, vor allem bei den Ausserkontingentszollansätzen. Die SMP sieht in dieser Zollsenkung keinerlei Vorteile für die Schweizer Landwirtschaft solange die Kontingente nicht ausgeschöpft oder in Frage gestellt sind. Des Weiteren sind die Erklärungen und die Argumentation des Bundesrates fragwürdig und manchmal ist es schwer zu folgen. In diesem Kontext stellt sich die SMP strikt gegen die vorgeschlagenen Veränderungen der Agrareinfuhrverordnung.

Vor allem beim Getreide für die menschliche Ernährung genügen die Importe im Rahmen des Importkontingents zusammen mit der heimischen Produktion um den inländischen Bedarf zu decken. Daher scheint es unnötig, die Ausserkontingentszollansätze anzupassen. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen Reduktionen sehr massiv sind: Beim Weichweizen (1001.9929) würde der Ausserkontingentszollansatz von CHF 76.- auf CHF 30.- sinken, was einer Reduktion von CHF 46.- / 100kg entspricht. Dieser neue Ausserkontingentszollansatz für Weichweizen im Umfang von CHF 30.- garantiert keinen zweckmassigen Grenzschutz für den heimischen Markt, vor allem für Spezialitäten mit hohem Wert (Biologische Produkte, Spezialprodukte). Im Falle von starken Preisschwankungen auf dem Weltmarkt könnten die Importe zum Ausserkontingentszollansatz den heimischen Markt überschwemmen und somit zu einem starken Preisdruck führen. Es wäre falsch, die Getreidebranche diesem Risiko auszusetzen.

Der Grenzschutz ist vor allem für die erste Stufe der Branche von grosser Bedeutung. Bei einer Schwächung des Grenzschutzes beim Brotgetreide würde jedoch die ganze Wertschöpfungskette geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 Abs. 2	Hält ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe f und in Artikel 30 Absatz 2 festgelegten Mindestausbeuten nicht ein oder verwendet er die Mahlprodukte nicht gemäss Artikel 30 Absatz 2, so ist auf der Differenzmenge der Ausserkontingentszollansatz (AKZA) zu entrichten, der im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig war. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so wird der höchste im entsprechenden Kalenderquartal angewendete Zollansatz verrechnet.	
Anhang 1		Die SMP ist gegen eine Senkung der Ausserkontingentszollansätze für Brotgetreide. Diese Senkung würde für die Branche zu grossen, unnötigen Risiken führen.

10. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind die Konsequenz der Aufhebung des Artikel 36 b LwG und 43 LwG im Rahmen der AP 14-17. Die Ausführungsbestimmungen sind folglich auch veraltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Aufgehoben.	Weil die gesetzliche Grundlage geändert hat, ist die Korrektur nachvollziehbar.
Art 12 Abs. 2 Bst f und g	² Die Administrationsstelle hat namentlich folgende Aufgaben: f . Sie stellen dem BLW die Produktions- und Verwertungsdaten zur Verfügung. g. Sie verfügt Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h LwG, wenn Meldepflichtige nach den Artikeln 8-10 die Daten trotz Mahnung nicht melden.	dito.

11. Umfrage über Umsetzungsprobleme des Verordnungspakets der AP 14-17

Nachstehend aufgeführt sind weitere Anliegen, die in der Anhörung zu Agrarpaket Herbst 2014 nicht enthalten sind.

Allgemein

Entgegen den Zielsetzungen in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 führt die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen anstatt zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes zu einer deutlichen Mehrbelastung. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist aufgefordert, zusammen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den kantonalen Stellen nochmals alles daran zu setzen, um Vereinfachungen zu realisieren und den administrativen Aufwand sowohl für die Bauernfamilien wie auch bei den Kantonen und beim Bund möglichst gering zu halten.

Bundesratsverordnungen

1. Direktzahlungsverordnung (DZV)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen		Bei der in Aussicht gestellten Überprüfung der SAK-Faktoren sind die Auswirkungen aufzuzeigen und der Vorschlag ist zur Anhörung zu unterbreiten.

2. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)
3. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetriebe
4. Einzelkulturbeitragsverordnung (SVV)
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)
6. Strukturverbesserungsverordnung (SVV)
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)
8. Agrareinführverordnung (AEV)
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LAfV)
10. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
11. Obstverordnung
12. Weinverordnung
13. Dünger-Verordnung (DüV)
14. Tierzuchtverordnung (TZV)
15. Höchstbestandesverordnung (HBV)
16. Milchpreisstützungsverordnung (MSV)
17. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
18. Verordnung über die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)
19. Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO)
20. Schlachtviehverordnung (SV)
21. TVD-Verordnung

22. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Koordination der Kontrollen ist sehr wichtig, um den Verwaltungsaufwand in einem akzeptablen Rahmen zu halten. Dabei ist zum einen die Zusammenlegung von möglichst vielen Kontrollen anzustreben; zum andern ist aber auch die zeitliche Abstimmung bei den Kontrollen, die im mehrjährigen Rhythmus erfolgen, ein wichtiges Anliegen. Um die möglichen Synergien zu nutzen, müssen zwingend auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden und entsprechend die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Systems vollumfänglich nutzen können. Unklar ist der Zugriff des einzelnen Bewirtschafters auf seine eigenen Daten. Es ist explizit zu garantieren, dass jedem Bewirtschafter dieser Zugriff uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Bewirtschafter sollen bei den Kontrollen Nachweise über die Erfüllung erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern von Produkten verwenden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Geltungsbereich	Die Verordnungen GUB/GGA und Berg/Alp sind hinzuzufügen.	Vereinfachung der Administration. Die fehlende Koordination von Kontrollen der Kantonschemiker in einzelnen Kantonen ist ein Ärgernis. Allenfalls sind auch die entsprechenden Verordnungen anzupassen (v.a. Kontrollintervalle und Zuständigkeiten)

Weitere Probleme oder Bemerkungen: